

## Ergebnisprotokoll

der 138. Sitzung der  
„Unabhängigen Schiedskommission“  
beim BMDW vom 25. April 2022

TO-Punkt 1: **Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe**

### Beschluss:

1. Kostenerhöhung betreffend Lohn- und Materialkostenanteile

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Kostenerhöhung für die Leistungen im Güternahverkehr von **8,09%** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2022** festgestellt.

1. Einführung eines Floater-Modells betreffend veränderliche Preise bei Treibstoffen (Diesel)

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Jänner 2022** festgestellt, dass die in der Vergangenheit (bis 31.12.2021) übliche Berechnungsmethode des Transportkostenindex nicht geeignet ist, um starke Kostenschwankungen im Bereich der Treibstoffkosten zeitnah abzubilden. Daher empfiehlt die Kommission, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen im Bereich des Treibstoffes „Diesel“ eine Preisgleitung mit Wirksamkeit ab **1. Jänner 2022** zur Anwendung kommen soll und nicht Teil der oben festgestellten Kostenerhöhung ist. Für Preisänderungen in diesem Bereich stellt das **Modell eines Treibstoff-Floaters** eine geeignete Verrechnungsgrundlage dar, da dieser den Marktfaktoren am

ehesten nahekommt. Sofern es staatliche Kompensationsleistungen zur Abfederung von hohen Preissteigerungen bei Treibstoffen gibt, so sind diese ebenfalls im Floater-Modell entsprechend zu berücksichtigen. Ein geeignetes Treibstoff-Floater-Modell ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Vorbehaltlich der künftigen Evaluierung der Funktionsweise wird die Anwendung folgenden Floater-Modells des Fachverbandes empfohlen:

Der Diesebasispreis ist der für Dezember 2021 veröffentlichte Dieselpreis in Höhe von EUR 1,383/l. Als Maß zur Berechnung des Zu- oder Abschlags für die laufende Verrechnung dient der monatlich verlaubliche Durchschnittspreis des Vormonats (Quelle: ÖAMTC Monatswerte: Dieseltreibstoff). Auf Basis dieses Wertes wird anhand der nachstehenden Tabelle geprüft, ob und in welcher Höhe ein Zu- oder Abschlag erfolgt.

**TREIBSTOFF FLOATER MODELL - TRANSPORTKOSTENINDEX:**

Stufen: +/- 1%-Schritte auf Basis der umgerechneten Kostenstruktur 2021

Ausgangswert: 1,383 Euro/Liter (= Wert aus Dezember 2021)

Referenzwert: Der Durchschnittswert des Vormonats ist Basis für die Verrechnung des lfd. Monats

von	bis	Zu-/Abschlag in %
...	...	...
1,103	1,158	-5%
1,159	1,214	-4%
1,215	1,270	-3%
1,271	1,326	-2%
1,327	1,382	-1%
<b>1,383</b>	<b>1,438</b>	<b>0%</b>
1,439	1,494	+1%
1,495	1,550	+2%
1,551	1,606	+3%
1,607	1,662	+4%
1,663	1,718	+5%
...	...	...
je weitere +/- 5,6 Cent		jeweils +/-1%

Bei zukünftigen Preisgleitanträgen ist die unterjährige Entwicklung entsprechend dem oben dargestellten Modell zu berücksichtigen, insoweit darin Dieselpreise enthalten sind.

Die Empfehlung dieses Treibstoff-Floaters ist mit 6 Monaten - gerechnet ab 1. Jänner 2022 – befristet **und läuft mit 30. Juni 2022 ab**. Der antragstellende Verband wird ab Feststellung der Kommission monatlich über die Preisentwicklung und die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Branche Bericht erstatten.

-----

TO-Punkt 2: **Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2022 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von unabgemindert **3,52 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2022** festgestellt.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Abminderungsfaktoren der ÖNORM B 2111 i.d.F. 1.1.1992, 1.5.2000 oder 1.5.2007 beträgt der Erhöhungssatz

- **3,13 %** mit dem Faktor 0,89
- **3,31 %** mit dem Faktor 0,94
- **3,45 %** mit dem Faktor 0,98

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

Wien, am 9. Mai 2022

Für die Bundesministerin:

Mag.rer.soc.oec. Alexander Palma

Elektronisch gefertigt

